



# Eckiger Tisch

## Aktuelle Informationen zu den Anerkennungszahlungen

Stand: Januar 2021

- **Höhere Anerkennungszahlungen**

Seit dem 01.01.2021 können „Personen, die als Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene sexuellen Missbrauch durch Personen im kirchlichen Dienst erlebt haben“, einen Antrag auf Anerkennung des Leids stellen – unabhängig davon, ob sie das Verfahren zur Anerkennung des Leids in der alten Version schon durchlaufen haben oder nicht; unabhängig davon, ob die Taten strafrechtlich verjährt (und/oder die Täter verstorben) sind oder nicht.

Im September 2020 wurde beschlossen, die Anerkennungszahlungen auf 1.000 bis 50.000 Euro zu erhöhen. In besonders schweren Fällen ist eine höhere Zahlung als 50.000 Euro vorgesehen. Bereits geleistete Zahlungen werden von der neu berechneten Summe abgezogen.

Zusätzlich zu den Einmalzahlungen kann die Übernahme von Kosten einer Psychotherapie (bis zu 50 Stunden) und/oder einer Paartherapie (25 Sitzungen) beantragt werden. Diese werden nicht auf die Einmalzahlung angerechnet.

Weitere Informationen: <https://www.dbk.de/themen/sexueller-missbrauch/informationen-fuer-betroffene>

- **Die Regelung gilt nur für Betroffene, deren Ansprechpartner ein Bistum ist**

**Diese Regelung gilt derzeit nur für Betroffene, deren Ansprechpartner ein Bistum ist.** Betroffene von Ordensgemeinschaften können derzeit keinen NEUEN Antrag auf die erweiterte Anerkennungszahlung stellen (allerdings schon einen Erstantrag, falls noch nicht geschehen). **Für Betroffene von Ordensgemeinschaften ist derzeit also noch unklar, ob / wann sie ebenfalls einen Antrag auf eine HÖHERE Anerkennungszahlung stellen können.**

Bitte verfolgen Sie die aktuelle Entwicklung auch in unserer Presseschau:  
<https://www.eckiger-tisch.de/presseschau/aktuell>

- **Betroffene, die in der Vergangenheit noch keinen Antrag auf Anerkennung des Leids (in der alten Version) gestellt haben**

Betroffene, die bisher noch keinen Antrag auf Anerkennung des Leids (in der alten Version) gestellt haben, benutzen den ERSTANTRAG.

Erstantrag in der handschriftlich auszufüllenden Version hier:

[https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse\\_downloads/dossiers\\_2021/Antragsformular\\_Anerkennung\\_des\\_Leids\\_handschriftlich.pdf](https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2021/Antragsformular_Anerkennung_des_Leids_handschriftlich.pdf)

Erstantrag in der am Computer bearbeitbaren Version hier:

[https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse\\_downloads/dossiers\\_2021/Antragsformular\\_Anerkennung\\_des\\_Leids\\_beschreibbar.pdf](https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2021/Antragsformular_Anerkennung_des_Leids_beschreibbar.pdf)

- **Betroffene, die ein Verfahren zur Anerkennung des Leids vor dem 1. Januar 2021 bereits durchlaufen haben**

Betroffene, die ein Verfahren zur Anerkennung des Leids vor dem 1. Januar 2021 bereits durchlaufen haben, benutzen den NEUANTRAG (unabhängig davon, ob bereits Leistungen erbracht wurden oder nicht):

Neuantrag in der handschriftlich auszufüllenden hier:

[https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse\\_downloads/dossiers\\_2021/Antragsformular\\_Erneuter\\_Antrag\\_handschriftlich.pdf](https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2021/Antragsformular_Erneuter_Antrag_handschriftlich.pdf)

Neuantrag in der am Computer bearbeitbaren Version hier:

[https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse\\_downloads/dossiers\\_2021/Antragsformular\\_Erneuter\\_Antrag\\_beschreibbar.pdf](https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2021/Antragsformular_Erneuter_Antrag_beschreibbar.pdf)

- **Empfehlungen für den Antrag**

Eckiger Tisch rät den Betroffenen bei älteren, abgeschlossenen Vorgängen zur Anerkennung des Leids, **vor einem erneuten Antrag** eine Einsicht in die personenbezogenen Daten, die beim Bistum zum persönlichen Fall hinterlegt sind und ggf. für die Begutachtung durch die UKA (siehe unten) herangezogen werden, zu beantragen (Akteneinsicht bzw. Aktenkopie).

Hintergrund dieser Empfehlung ist, dass sich die Kriterien der Leistungsbemessung im konkreten Einzelfall geändert haben, dass weitergehende Missbrauchsfolgen (Frühverrentung etc.) nach dem Erstantrag aufgetreten sein und geltend gemacht werden können und dass sich das Wissen über den / die Täter (Mehrfach-/ Wiederholungstäter, Verhalten nach der Tat) vermehrt haben kann (vgl. Verfahrensordnung DBK, Punkt 7:

[https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse\\_downloads/presse\\_2020/2020-ORDNUNG-Verfahren-zur-Anerkennung-des-Leids\\_final.pdf](https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2020/2020-ORDNUNG-Verfahren-zur-Anerkennung-des-Leids_final.pdf)).

- **An wen schicke ich den fertigen Antrag?**

Ihren ausgefüllten Antrag schicken Sie bitte an die / den Missbrauchsbeauftragte/n des zuständigen Bistums. Eine vollständige Liste finden Sie hier:

[https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse\\_downloads/Dossiers/BeauftragteBi-stuemer-Missbrauch.pdf](https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/Dossiers/BeauftragteBi-stuemer-Missbrauch.pdf)

Denken Sie daran, vor dem Absenden eine vollständige Kopie Ihres Antrags für Ihre Unterlagen anzufertigen.

Die Anträge werden dann an die „Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen“ (UKA) nach Bonn weitergeleitet und dort bearbeitet. Die Kommission besteht aus kirchenunabhängigen Fachleuten. Informationen zur Besetzung der UKA und ihrer Geschäftsstelle finden Sie hier:

<https://www.dbk.de/themen/unabhaengige-kommission-fuer-erkennungleistungen>

Das Entscheidungsgremium berät sich zu der Höhe der Zahlung und weist den Betrag direkt an die Betroffenen an. Ein Schreiben über die Höhe der materiellen Leistungen in Anerkennung des Leids geht an das Bistum sowie an den Betroffenen selbst. Dabei versicherte die DBK, dass die UKA frei von Weisungen und unabhängig ist. Die UKA werde sich am oberen Rahmen der öffentlichen Schmerzensgeldtabellen orientieren.

Über die Bemessungsrundlage für die Höhe der Anerkennungszahlung heißt es:  
*„Kriterien für die Leistungsbemessung im konkreten Einzelfall Orientierungspunkte für die Höhe der materiellen Leistung können insbesondere sein:*

- *die Häufigkeit des Missbrauchs,*
- *das Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt des Missbrauchs,*
- *die Zeitspanne in Fällen fortgesetzten Missbrauchs,*
- *die Anzahl der Täter,*
- *die Art der Tat,*
- *die Anwendung oder die Androhung von körperlicher Gewalt beim sexuellen Missbrauch,*
- *der Einsatz von Alkohol, Drogen oder Waffen,*
- *ein bestehendes Abhängigkeitsverhältnis und Kontrolle (zum Beispiel: Heim, Internat) zum Zeitpunkt der Tat,*
- *die Ausnutzung der besonderen Hilfsbedürftigkeit des Betroffenen,*
- *der Ort des Missbrauchs (zum Beispiel: sakraler Kontext),*
- *die Art der körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen sowie weitere Folgen für den Betroffenen,*
- *die Ausnutzung eines besonderen Vertrauensverhältnisses im kirchlichen Bereich, - das Verhalten des Beschuldigten nach der Tat,*
- *ein institutionelles Versagen durch kirchliche Verantwortungsträger, sofern es ursächlich oder mitursächlich für den Missbrauch war oder diesen begünstigt oder nicht verhindert hat.“*

Da die Kommission offenbar nur viermal jährlich tagen wird, ist unter Umständen mit einer Bearbeitungszeit von mehreren Monaten zu rechnen.

Wenn sich Betroffene selbst nicht in der Lage sehen, einen (erneuten) Antrag zu stellen (z.B. durch PTBS oder Retraumatisierungen), dann besteht die Möglichkeit, mit Hilfe einer Vollmacht einen Vertreter zu benennen. Einen Vordruck für diese formlose Vollmacht schicken wir Ihnen gern auf Anfrage zu (Mail an: kontakt@eckiger-tisch.de).

- **Beratung und weitere Informationen**

Weitere aktuelle Informationen finden Sie unter [www.eckiger-tisch.de](http://www.eckiger-tisch.de).

Für weitere Beratung wenden Sie sich per Mail an [vertraulich@eckiger-tisch.de](mailto:vertraulich@eckiger-tisch.de).

Falls Sie keinen Internetzugang haben, schreiben Sie an:

Eckiger Tisch e.V.  
Baumeisterstr. 7  
12159 Berlin